

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2021

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeister	Ing. POHL Walter
3. Gemeindevorstand	RUSCH Anneliese
4. „	WOLFGRUBER Nina, MA
5. „	EBERHERR Johann
6. „	Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) SCHMIDLECHNER Erich
7. „	DIVOS Hannes
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	BRANDSTÄTTER Christian
10. „	DOPPLER Manuela
11. „	LACKNER Wolfgang
12. „	LOBENTANZ Christoph
13. „	GRUBER Harald
14. „	WOHLAND Rudolf
15. „	Ing. SCHNEIDER Rainer
16. „	DANZER Sigrid
17. „	JAIDL Karin
18. „	ERTL Petra
19. „	Ing. SCHMUTZLER Friedrich
20. „	GRÖTZMAIR Kornelia
21. „	JUNGBAUER Michael
22. „	RENZL Nikolai
23. Ersatzmann/-frau	Hörtlackner Gerhard
24. „	Oberascher Konrad

Entschuldigt fehlten:

GR Dr. Binder Helmut verstorben
GR Ötzlinger Isabella
GR Ötzlinger Christian

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Tagesordnung:

1. 031/ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz
 - FW-Änderung Nr. 3.48 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.15 „Stampfl Verwaltungs-GmbH – Ortszentrum“ – Einleitung des Verfahrens
 - FW-Änderung Nr. 3.39 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.09 „Teilüberarbeitung – Ortszentrum“
Einstellung des Verfahrens
2. 031/ Beschlussfassung Widmungsvereinbarung Haring – Trimmelkam
3. 212/ Beschlussfassung Schreiben Land betreffend Antrag auf Gewährung von Mitteln für die Dachsanierung Mittelschule
- 4.262/ Beschlussfassung Schreiben Land betreffend Antrag auf Gewährung von Mitteln für den USV St. Pantaleon – Erneuerung der Einzäunung
- 5.250/ Beschlussfassung Förderansuchen für das Eltern Kind Zentrum Riedersbach für 2022
- 6.251/ Beschlussfassung Anschaffung eines Küchenblocks für den Hort
- 7.851/ Beschlussfassung Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Weyer Süd
8. / Bericht des Bürgermeisters
 - Information Erhebung Kosten für Blackoutvorsorge
 - Information Prüfbericht über die Einschau in die Gebarung der Bezirkshauptmannschaft Braunau
 - Information betreffend Hangwasserhinweiskarte OÖ
 - Information Investitionen im Bereich Sonderschule und Mittelschule Oberndorf
 - Information Antrag OGL Fraktion betreffend Installation von Geschwindigkeit - Anzeigetafeln
 - Information Antrag OGL Fraktion betreffend Hinweisschilder zur Absicherung der Schulwegeinformation
 - Information betreffend Anpassung Verbandsanteile RHV Pladenbach
9. / Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom **14.09.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet und gelb markiert.

Bürgermeister – Hält eine Gedenkminute für den verstorbenen Gemeinderat Dr. Helmut Binder ab. Dr. Binder war seit 3. Juni 1986 Gemeindevorstand. Er war Betriebsarzt der SAKOG und Bergmann. Der OGL Fraktion hat er seit 05.10.1997 angehört. Er wurde am 28. Oktober 1998 angelobt.

Vor Beginn der Sitzung wird GR Ertl Petra als Gemeinderat angelobt.

Bürgermeister – Erwähnt, dass das letzte Protokoll nicht zeitgerecht erstellt wurde.

GR Ertl – Das Protokoll wurde an einen alten Verteiler gesandt.

1. 031/ Beschlussfassung betreffend Raumordnungsgesetz

- FW-Änderung Nr. 3.48 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.15 „Stampfl Verwaltungs-GmbH – Ortszentrum“ – Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister – Nachfolgend die entsprechende Darstellung zur Beschlussfassung im Gemeinderat:



Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen ein. Auf der Liegenschaft hat sich schon einmal ein mehrgeschossiges Objekt befunden. Das Projekt der Teilüberarbeitung Ortszentrum wird dann im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Frühjahr umgesetzt. Es soll vorerst diese Liegenschaft in gemischtes Baugebiet gewidmet werden. Die Firma Stampfl möchte im nächsten Jahr mit dem Bau beginnen.

Vizebgm. Ing. Pohl – Erklärt, dass es für diese eine Umwidmung keine gesonderte Planungsausschusssitzung gegeben hat. Es geht vorerst um die Einleitung des Verfahrens. Es wollen sich hier zwei Ärzte ansiedeln, die bisher in Trimmelkam ihre Praxis hatten. Beim Zahnarzt hat inzwischen der Junior die Praxis übernommen. Diese beiden Ärzte sollten unbedingt in unserer Gemeinde bleiben und geht auf das geplante Objekt ein. Im Erdgeschoß sollten Arzt Ordinationen errichtet werden. In den übrigen Geschoßen Eigentumswohnungen. Das alte Objekt (Gasthaus), das hier darauf gestanden ist, war 10,50 m hoch. Die Nutzungsbereiche werden erörtert. Die maximale Höhe des geplanten Gebäudes beträgt 13,50 m. Die Zufahrten erfolgen von der Richtung der Liegenschaft Messner. Das Projekt sieht sehr vernünftig aus.

Vizebgm. Ing. Pohl – Es wurde zum Vorhaben Teilüberarbeitung schon alles gesagt. Nunmehr wird lediglich ein Teil herausgenommen. Die Umwidmung des übrigen Bereiches wird hier auf das nächste Jahr verschoben.

Bürgermeister – Fam. Kinzl Georg ist hier Nachbar – sie sind grundsätzlich nicht erfreut wegen der Landwirtschaft und werden sicherlich eine Stellungnahme abgeben.

GV Eberherr – Man sollte dann auch den Kreuzungsbereich entschärfen.

Bürgermeister – Hat mit der Straßenmeisterei telefoniert. Ein Umbau der Kreuzung wird in diesem Fall nicht auf Kosten der Straßenmeisterei umgesetzt. Die Kreuzung wurde erst vor einigen Jahren umgebaut. Man muss sich die Einsichtbarkeit anschauen. Grundsätzlich sollte der Baum dort stehen bleiben.

GR Ing. Schmutzler – Die Kosten belaufen sich auf € 1.400,00 für die Umwidmung – es stellt sich die Frage, wer den Rest bezahlt.

Bürgermeister – Die Kosten werden zwischen Widmungswerber und Raumplaner direkt abgerechnet.

Vizebgm. Ing. Pohl – Die anderen Bereiche bleiben vorerst Dorfgebiet. Es wird nur diese eine Liegenschaft umgewidmet.

GR Hörtlackner – Erkundigt sich, ob kein 4. Stock darauf gebaut wird.

Bürgermeister – Die Bebauung wird dann eben konkret durch die Baubewilligung geregelt. Ein derartiges Bauverfahren mit 4 Stöcken würde nicht bewilligt.

GR Hörtlackner – Geht auf die seinerzeit bewilligte Gesamthöhe ein.

Bürgermeister – Es wird dort kein Penthouse mit Pool bewilligt. Wir benötigen dort keinen Bebauungsplan.

GR Ing. Schmutzler – Im jetzigen Verfahren wird keine Höhe und keine Babauungsdichte dargestellt.

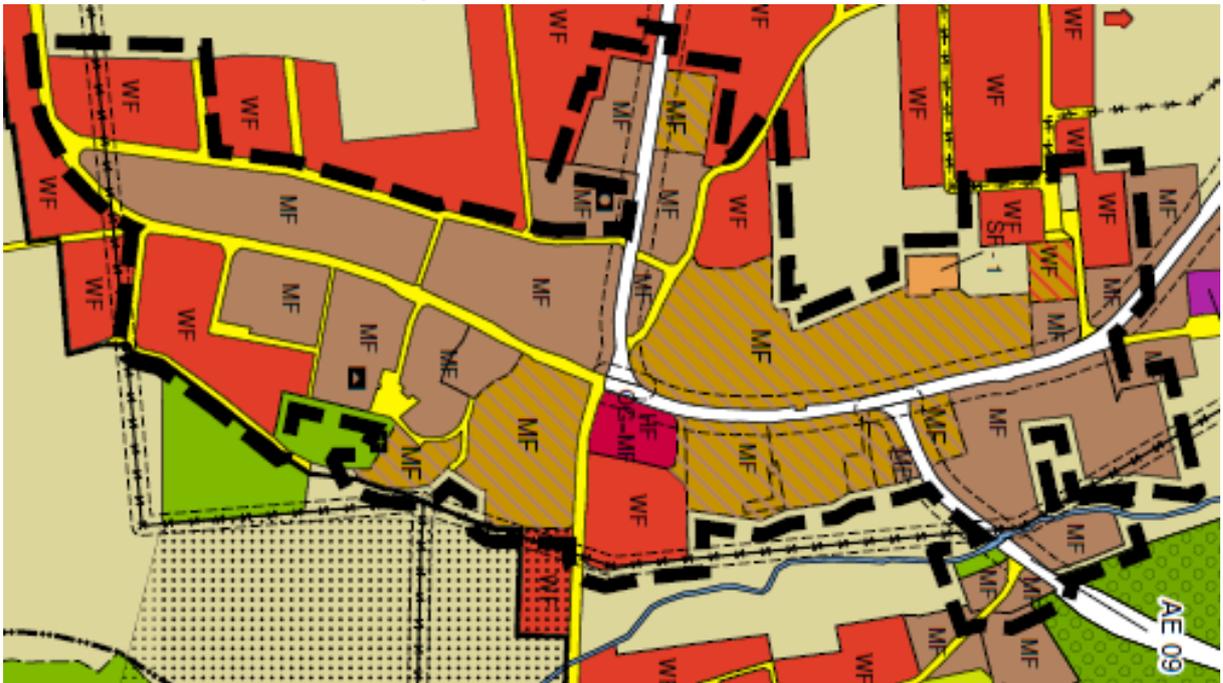
Bürgermeister – Früher gab es dort eine 2,5 geschoßige Bebauung. Das neue Objekt darf maximal so hoch werden. Es ist auf das Umfeld Rücksicht zu nehmen.

GR Renzl N. – Befürchtet, dass der Verkehr dann dort verschärft wird.

Diskussion über die künftigen Verkehrsströme. Der Kreuzungsverkehr wird dort nicht mehr werden. Bürgermeister geht auf den geplanten Bereich ein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren entsprechend einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung der OGL und FPÖ Fraktion mehrheitlich angenommen.

- FW-Änderung Nr. 3.39 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.09 „Teilüberarbeitung – Ortszentrum“ Einstellung des Verfahrens



Bürgermeister – Das gegenständliche Verfahren wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Überarbeitung des Zentrums wird bei der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im kommenden Jahr bearbeitet. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das gegenständliche Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilüberarbeitung Ortszentrum, einzustellen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. 031/ Beschlussfassung Widmungsvereinbarung Haring – Trimmelkam

Bürgermeister – Für die geplante Umwidmung in Trimmelkam ist eine Nutzungsvereinbarung und eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen. Diese beiden Vereinbarungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und lauten wie folgt:



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 004-2/2021
Bearbeiter: AL Rainer Wokatsch

St. Pantaleon, am 29.11.2021
DW: 10

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID und**
2. den **Nutzungsinteressenten** Frau und Herr Stefanie und Wolfgang Haring, Trimmelkam 9a, 5120 St. Pantaleon

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in ANLAGE 3 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Gemeinde St. Pantaleon verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die in ANLAGE 2 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 2 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet - soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in ANLAGE 2 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden zwischen dem Nutzungsinteressenten und Ortsplaner direkt abgerechnet.

IV. PÖNALE

Für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Anmahnung durch ein Einschreiben der Gemeinde St. Pantaleon innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, gilt ein beschränktes Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. VORKAUFSRECHT

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Gemeinde St. Pantaleon das Vorkaufsrecht auf die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück aus GST Nr. 1537/1 und 1538, KG Wildshut, (gemäß §§ 1072 ff ABGB) für alle Veräußerungsarten ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages einzuräumen. Die Gemeinde St. Pantaleon nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an.

Der Vertragspartner räumt, der Gemeinde St. Pantaleon zudem ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein beschränktes Vorkaufsrecht ein, das die Gemeinde St. Pantaleon berechtigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1537/1 und 1538, KG Wildshut bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren ab rechtsgültiger Widmung gemäß Anlage III und/oder Nichterfüllung der Vorgaben gemäß Punkt II. einzulösen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dritte - natürliche oder juristische - Person namhaft machen darf, die berechtigt ist, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessener befundener Preis in der Höhe von 80 % des ortsüblichen Preises vereinbart.

Für die Ausübung dieses Rechts wird eine Annahme- bzw. Erklärungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Vorkaufsfalles vereinbart.

Die Vertragspartner, Frau Stefanie Haring und Herr Wolfgang Haring erklären sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Grundbuch KG Wildshut, in Ansehung der in der EZ 73 vorgetragenen Grundstücke Teilgrundstücke 1537/1 und 1538 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes bewilligt wird für

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St.
Pantaleon,

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, für den Fall einer unentgeltlichen Veräußerung des kaufgegenständlichen Grundstückes die Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon zu einer derartigen unentgeltlichen Veräußerung einzuholen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Verpflichtung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht verbücherungsfähig ist; der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch für den Fall, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung eintritt und diese Verpflichtung verbücherungsfähig werden sollte, über Verlangen der Gemeinde St. Pantaleon jederzeit eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung hinsichtlich dieser Verpflichtung zu unterfertigen.

Das Vorkaufsrecht gilt nur für den Fall, dass das Grundstück

nicht binnen fünf Jahren ab rechtskräftiger Widmung verbaut wird.

VI. RECHTSNACHFOLGE DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in **ANLAGE 1** genannte Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde St. Pantaleon bleibt es unbenommen, den Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

VII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in **ANLAGE 3** festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in **ANLAGE 2** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans Baubauungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in **ANLAGE 2** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks enden - soweit die **ANLAGE 3** für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist - jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in **ANLAGE 2** beschriebenen Änderungen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

XI. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30.11.2021 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundfläche;

ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

ANLAGE 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 4: Planungskosten

St. Pantaleon, am 30.11.2021

Gemeinde St. Pantaleon

Nutzungsinteressenten

.....
Valentin DAVID
Bürgermeister

.....
Wolfgang Haring Stefanie Haring



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 004-2/2021

Bearbeiter: AL Rainer Wokatsch

St. Pantaleon, am 29.11.2021

DW: 10

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG^{1 2}

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon**
2. dem **Nutzungsinteressenten, Frau und Herrn Stefanie und Wolfgang Haring, Trimmelkam 9a, 5120 St. Pantaleon**
über die Tragung der für die in ANLAGE 1 beschriebenen und planlich dargestellte Grundfläche anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die in ANLAGE 1 genannte Grundfläche in einer Weise zu nutzen, die in der ANLAGE 2 dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in ANLAGE 1 genannte Grundfläche gelten die in ANLAGE 3 dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon, nämlich der Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplan Nr. 3, kundgemacht am 18.12.2012.

(2) Das in ANLAGE 2 dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Der Nutzungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde St. Pantaleon - und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen - zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 36.360,00 inkl. Ust.

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten nicht die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in **ANLAGE 3** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden direkt zwischen dem Ortsplaner und dem Nutzungsinteressenten vereinbart.

(4) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde St. Pantaleon unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Nutzungsinteressent die vollständige Finanzierung der von ihm zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

(1) Der Nutzungsinteressent besichert den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag.

(2) Die Gemeinde St. Pantaleon wird dem Nutzungsinteressenten den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben. Sollte der Nutzungsinteressent eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit der Nutzungsinteressent der Gemeinde St. Pantaleon vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Gemeinde St. Pantaleon hat der Einschränkung der Bankgarantie zuzustimmen.

VI. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der Nutzungsinteressent ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Gemeinde St. Pantaleon mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Gemeinde St. Pantaleon hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Gemeinde St. Pantaleon mit ihm gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Nutzungsinteressent.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Gemeinde St. Pantaleon regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 30. November 2021 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen

ANLAGE 2: Nutzungsabsicht des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 3: Geltende Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon;

ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;

ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Pantaleon, am 30. November 2021

.....
.....
Gemeinde St. Pantaleon

Nutzungsinteressenten

Bürgermeister Valentin DAVID

Stefanie Haring

Wolfgang Haring

Bürgermeister – Bei kleinflächigen Umwidmungen wie in diesem Fall, mussten wir bisher keine derartigen Vereinbarungen abschließen. Nunmehr ist die Vorgabe, auch bei parzellenweiser Widmung hier entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

GV Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Schmidlechner – Erkundigt sich nach der Aufschließungsstraße.

Bürgermeister – Erklärt die Straßenbreite – die benötigten Flächen sind ins öffentliche Gut abzutreten.

Bürgermeister – Laut Grundteilung ist die Straße dann 6,0 m breit. Die derzeitige Granitleiste ist nicht die Grundgrenze.

GV Eberherr – Der Kurvenbereich sollte abgeändert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Widmungsvereinbarung und die vorliegende Infrastrukturvereinbarung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. 212/ Beschlussfassung Schreiben Land betreffend Antrag auf Gewährung von Mitteln für die Dachsanierung Mittelschule

Bürgermeister – Das Dach der Mittelschule musste erneuert werden.

Ein Schreiben bzw. Finanzierungsplan des Landes wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Kosten	€ 158.079,48
minus KIG Mittel	€ 79.039,74
Förderbasis	€ 79.039,74

Landesmittel Schulbau 2022	€ 28.450,00
Bedarfszuweisungsmittel 2022	€ 23.700,00
Sonderzuschuss BZ 2022	€ 15.808,00
Eigenmittel Gemeinde	€ 11.082,00

Bürgermeister – Die Sachverständige des Landes, Frau DI Handstanger, hat uns zur gelungenen Sanierung gratuliert. Sie hat sich in diesem Zusammenhang auch den Turnsaal angeschaut. Der Finanzierungsplan des Landes ist durch den Gemeinderat zu beschließen. Diskussion über die KIP Mittel.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan entsprechend den Vorgaben des Landes zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4.262/ Beschlussfassung Schreiben Land betreffend Antrag auf Gewährung von Mitteln für den USV St. Pantaleon – Erneuerung der Einzäunung

Bürgermeister – Der Zaun im Bereich der Sportanlage in St. Pantaleon ist zu erneuern. Der Finanzierungsplan des Landes ist entsprechend zu behandeln und einer Beschlussfassung zuzuführen.

Nachfolgend der zu beschließende Finanzierungsplan:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	6.615	6.615
Sportverein - Interessentenbeitrag	18.215	18.215
LZ - Sport	13.800	13.800
BZ - Projektfonds	16.500	16.500
Summe in Euro	55.130	55.130

Bürgermeister – Skizziert die entsprechenden Arbeiten zur Umzäunung der Sportanlage. Die Umzäunung wird grundsätzlich mit einer Höhe von 2,0 m ausgeführt. Das Fangnetz wird nach Naturmaß entsprechend höher ausgeführt. Es wäre möglich, dass die Arbeiten heuer noch abgeschlossen werden können, wenn das Wetter mitspielt.

Bürgermeister geht auf die Gehsteigerrichtung und auf einen Bereich angrenzend zur Liegenschaft Ostermeier, wo es zu einer Grundstücksveränderung kommt, ein. Dieser Bereich ist zu vermessen und dann ein entsprechender Beschluss zu fassen. Diskussion über die neu zu errichtende Weitsprunganlage. Es ist hier zu klären, wann die Arbeiten hier durchgeführt werden können.

GV Eberherr – Geht auf den Gehweg zur Volksschule ein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Finanzierungsplan zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5.250/ Beschlussfassung Förderansuchen für das Eltern Kind Zentrum Riedersbach für 2022

Bürgermeister – Geht auf das vorliegende Förderansuchen für das Eltern Kind Zentrum Riedersbach für 2022 ein. Dieses wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der SHV zahlt hier nichts mehr. Es ergeht das Ersuchen des Trägervereines, dass wir auch diesen Betrag in der Höhe von € 5.500,00 übernehmen sollten. Dieser Fehlbetrag wurde jedoch auch in den Vorjahren nicht beschlossen. Das EKIZ ist in einer Schulwartwohnung im ehemaligen Schulgebäude in Riedersbach untergebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem vorliegenden Ansuchen einen Betrag in der Höhe von € 11.500,00 als Subvention zu gewähren. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Gegenstimmen der SPÖ Fraktion mehrheitlich angenommen.

6.251/ Beschlussfassung Anschaffung eines Küchenblocks für den Hort

Bürgermeister - Es ist notwendig für den Hort einen Küchenblock anzuschaffen. Vom Trägerverein wurde hierzu eine Ausschreibung durchgeführt. Nachfolgend das entsprechende Angebot der Firma Garnweidner. Es wurden hier zwei Varianten angeboten.

Variante 1 - € 8.003,80

Variante 2 - € 7.511,00

Die Küche sollte grundsätzlich umgesetzt werden. Bisher haben die Hort Kinder in der Volksschule Riedersbach gegessen. Dafür müssen sie jedoch früher aus dem Unterricht gehen. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, dass die Kinder im Kindergartenbereich essen. Es muss hier daher ein neuer Bereich geschaffen werden. In diesem Bereich müsste auch ein Geschirrspüler angeschafft werden. Es wurde nur ein einziges Angebot durch die Firma Garnweidner übermittelt. Es wird daher heute kein Beschluss im Gemeinderat gefasst. Vom Gemeinderat wird folgende Vorgangsweise gewählt: Es wird mit der Firma Garnweidner Gespräche geben. Ein Geschirrspüler wird benötigt. Heute wird ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass wir dies umsetzen.

Bürgermeister – Es wird noch geklärt, inwieweit wir hier mit Edelstahl ausrüsten müssen. Diskussion über die Qualität des Spülers. Vermutlich ist hier ein Gastro Gerät einzubauen.

Bürgermeister – Nach Klärung dieser Vorfragen sollten wir dies zum Abschluss bringen.

GV Rusch – Wir sollten schauen, dass wir hier eine Kostenbeteiligung des Trägervereines lukrieren können.

Bürgermeister – Im Falle von Edelstahl bzw. Profispüle sind wir preislich in einem anderen Bereich.

GV Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Schmidlechner – Wir sollten für den Küchenbereich ein Angebot in NIRO einholen.

GV Divos – Firma Garnweidner ist ein heimischer Betrieb – wir sollten die Auftragsvergabe an einen heimischen Betrieb tätigen.

Bürgermeister – Wir müssen an das günstigste Angebot vergeben.

GR Brandstätter – Wir sollten mit der Firma Garnweidner diesen Punkt klären.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss, aber eben keine Auftragsvergabe zu fassen. Es muss noch ein Gespräch, hinsichtlich der Materialien mit dem Trägerverein und der Firma Garnweidner, geführt werden. Erst dann sollten wir eine endgültige Auftragsvergabe durchführen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7.851/ Beschlussfassung Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Weyer Süd

Bürgermeister – Die Gemeinde St. Pantaleon hat mit Gemeinderatsbeschluss und nach durchgeführter wasserrechtlicher Bewilligung den Bereich Weyer Süd übernommen.

Die Bezirkshauptmannschaft wünscht als zuständige Bewilligungsbehörde zusätzlich einen formellen Vertrag zwischen Gemeinde und Wassergenossenschaft Nachfolgend der entsprechende Vertrag:



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

ÜBERNAHMEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz rechtserwerbende Partei, einerseits, und
2. der **Wassergenossenschaft Weyer Süd**, vertreten durch den Obmann Peter Mackinger, Weyer 53, 5120 Haigermoos, im Folgenden kurz rechtsübertragende Partei, andererseits, wie folgt:

I.

PRÄAMBEL:

Die Wassergenossenschaft Weyer Süd auf Basis des vom Bezirkshauptmann von Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz rechtskräftig erlassenen Bescheid im Bereich der Ortschaft Weyer eine Wasserversorgungsanlage errichtet, um die angeschlossenen Liegenschaften mit Trinkwasser zu versorgen.

Die Wassergenossenschaft Weyer Süd ist daher Eigentümerin und Verfügungsberechtigte der Wasserversorgungsanlage und betreibt diese auf Basis des erwirkten behördlichen Konsenses.

Die Gemeinde St. Pantaleon ist nunmehr mit der Wassergenossenschaft Weyer Süd übereingekommen, die Wasserversorgungsanlage in ihr Eigentum und ihre Verfügungsgewalt auf Basis des Inhaltes dieses Vertrages zu übernehmen.

II.

VERTRAGSERKLÄRUNGEN:

Die Wassergenossenschaft Weyer Süd, im Folgenden rechtsübertragende Partei genannt, übergibt hiermit die bewilligte, zur Ausführung gebrachten und betriebenen Wasserversorgungsanlage zur Gänze an die Gemeinde St. Pantaleon, im Folgenden rechtserwerbende Partei genannt, und diese übernimmt von Ersterer die vorgenannten Wasserversorgungsanlagenteile.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass die Übernahme der Anlage am Tage der Unterfertigung erfolgen soll.

III. GEGENLEISTUNG:

Die Gemeinde St. Pantaleon verpflichtet sich, sämtliche aus der Errichtung der bezeichneten Anlage zu Lasten der Wassergenossenschaft Weyer Süd bestehenden Verbindlichkeiten in ihre alleinige Verpflichtung zu übernehmen und diesbezüglich die Wassergenossenschaft Weyer Süd vollkommen Schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Eine Druckprobe wurde durch ein befugtes Unternehmen durchgeführt. Sämtliche vorhandenen Projektunterlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon über.

IV. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beider Parteien. Die rechtsübertragende Partei entrichtet bis zum Tag der Übergabe die mit dem Betrieb der gegenständlichen Anlage in Zusammenhang stehenden Kosten, Abgaben und Steuern, wogegen die rechtserwerbende Partei diese Beträge ab dem Tag der Übernahme in ihre Zahlungsverpflichtung übernimmt.

Analoges gilt für die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Einnahmen.

Ein allfälliges zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnendes Guthaben, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geht zu Gunsten der rechtserwerbenden Partei, eine allfällig bestehende Nachschussverpflichtung zu Lasten der rechtserwerbenden Partei.

V. ANWENDBARKEIT VON VERORDNUNGEN:

Die rechtsübertragende Partei erklärt für sich und ihre Mitglieder darüber Kenntnis zu haben, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung auf sämtliche Liegenschaften, deren Trinkwasser bisher durch die rechtsübertragende Partei versorgt wurden, die jeweils für die Gemeinde St. Pantaleon als rechtsübernehmende Partei geltenden Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon Anwendung finden.

Vereinbart wird, dass bereits entrichtete Anschlussgebühren von der Gemeinde vollständig angerechnet werden und daher zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sämtliche Anschlussgebühren der angeschlossenen Liegenschaften vollständig als bezahlt gelten.

Bei einer späteren Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren ist von der Gemeinde entsprechend den Festlegungen in der Gebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon vorzugehen, wobei die bereits entrichteten Anschlussgebühren vollständig anzurechnen sind und die Gemeinde so vorzugehen hat, als wären die privatrechtlich gegenüber der rechtsübertragenden Partei bezahlten Beträge als Beiträge im Sinne des Interessentenbeitragsgesetzes bzw. der Bezug habenden Verordnungen zur Vorschreibung gebracht worden.

VI. GEWÄHRLEISTUNG:

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass sie die rechtserwerbende Partei vollständig über sämtliche mit der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage in Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten und laufende Ausgaben umfassend informiert hat und erklärt die rechtsübertragende Partei, dass am Kaufobjekt keinerlei Verpflichtungen haften.

Die rechtsübertragende Partei haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage.

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass keine den Vertragsgegenstand betreffenden Verwaltungsverfahren anhängig sind.

VII. NEBENBESTIMMUNGEN:

Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht der Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und stellen fest, dass selbst bei Bestehen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die rechtserwerbende Partei.

Die rechtsübertragende Partei erklärt eine auf Basis der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes gegründete Genossenschaft zu sein. Die Gemeinde St. Pantaleon ist eine Gebietskörperschaft.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

VIII.
SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

IX.
BESCHLUSSFASSUNG IM GEMEINDERAT:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat dem Abschluss dieses Vertrages in seiner Sitzung am 30.11.2021, TOP 7, zugestimmt. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Rechtsgeschäftes nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 1 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 idGF, unterliegt.

Die Wassergenossenschaft Weyer Süd hat dieser Vereinbarung in ihrer Sitzung vom zugestimmt.

St. Pantaleon, am 03.12.2021



The image shows a blue circular official seal of the Gemeinde St. Pantaleon on the left. To its right is a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Valentin David'. Below the signature is a horizontal line representing a signature line.

Gemeinde St. Pantaleon
vertreten durch den Bürgermeister Valentin DAVID



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Peter Mackinger'. Below the signature is a horizontal line representing a signature line.

Wassergenossenschaft Weyer Süd
vertreten durch den Obmann Peter Mackinger

Amtsleiter – Erklärt, wie dies entstanden ist. Der Wunsch der WG war, dass wir den Bereich übernehmen sollten.

Bürgermeister – Geht auf die Wasserversorgung im Grenzbereich zu St. Georgen ein. Wir versorgen auch Häuser in Diepoldsdorf. Hinsichtlich der Wasserlieferungen bzw. Mengen ändert sich durch diese Vereinbarung nichts.

GV Eberherr – Geht auf Punkt 3 – hinsichtlich Haftung ein.

Amtsleiter – So wie der Zustand war, wurde sie auch übernommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der WG Weyer Süd zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. / Bericht des Bürgermeisters

Information Erhebung Kosten für Blackoutvorsorge

Bürgermeister – Es wird die weitere Vorgangsweise betreffend Blackout Vorsorge diskutiert. Es sollten die Kosten definiert werden. Im kommenden Jahr sollte dies umgesetzt werden. Dies sollte im Infrastruktur Ausschuss vorbereitet und festgelegt werden in welche Richtung hier investiert wird. Es wurden Kosten von ca. 6 – 7000,00 pro mobiles Gerät veranschlagt. Die Firma Schuster hat stationäre Anlagen. Die Zentrale für den Katastrophenfall muss versorgt werden. Die Wasserversorgung muss laufen. Es soll geklärt werden, wie versorgen wir die verschiedensten Gebäude im Notfall. Im Voranschlag wurden Kosten in der Höhe von € 50.000,00 festgelegt.

Information Prüfbericht über die Einschau in die Gebarung der Bezirkshauptmannschaft Braunau

Bürgermeister – Der vorläufige Prüfbericht wurde übermittelt und Gemeindevertretern präsentiert. Es wäre möglich, einen Rückbericht binnen 4 Wochen zu erstellen. Dieser würde dann gemeinsam mit dem Prüfbericht als Anhang auf der Landeshomepage veröffentlicht. Dies werden wir nicht machen. Wir haben dann 3 Monate Zeit für eine ausführliche Stellungnahme bzw. einem Bericht für die Erledigung. Darin müssen umgesetzte Bereiche dargestellt werden. Es geht unter anderem um Essensbeiträge. Alles ist sicherlich so nicht umsetzbar. Die Frist für den Rückbericht von 3 Monaten sind knapp bemessen und der Amtsleiter ist davon einen Monat auf Kur.

Information betreffend Hangwasserhinweiskarte OÖ

Bürgermeister – Geht auf eine Information betreffend die Hangwasserhinweiskarte OÖ ein. Diese ist in der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

Information Investitionen im Bereich Sonderschule und Mittelschule Oberndorf

Bürgermeister – Im Bereich Sonderschule und Mittelschule sollen Adaptierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Anbei die entsprechenden Berechnungen in dieser Angelegenheit. PTS - € 6.006,43

Information Antrag OGL Fraktion betreffend Installation von Geschwindigkeit - Anzeigetafeln
Bürgermeister – Anbei der entsprechende Antrag der OGL Fraktion



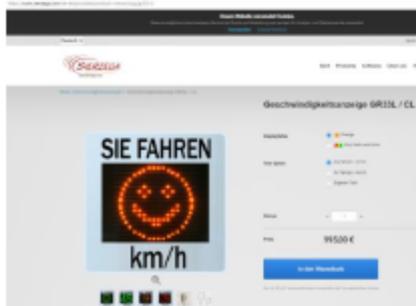
GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung

Installation von Geschwindigkeit-Anzeigetafeln an den stark frequentierten und "gefährlichen" Straßenabschnitten wie in St.Pantaleon neben Metzgerei Veichtlbauer Kreuzung Pantaleoner Straße/ Dorfstraße in beiden Fahrtrichtungen, in Riedersbach jeweils vor den Bushaltestellen.

Beispiel:



Mit diesen Einrichtungen soll an die Vernunft der LenkerInnen appelliert werden, in diesen Bereichen langsamer zu fahren.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Installation von Geschwindigkeit-Anzeigetafeln an den stark frequentierten und "gefährlichen" Straßenabschnitten zu unterstützen, die genaueren Details in den Ausschüssen Bau- und Straßenangelegenheiten und Schul- und Kindergartenausschuss zu behandeln.

St.Pantaleon, 15.10.2021

Eberherr Johann

Die Kosten belaufen sich auf ca. € 1500,00/Stk. Es werden hier Geräte bestellt.

Information Antrag OGL Fraktion betreffend Hinweisschilder zur Absicherung der Schulwegeinformation

Bürgermeister – Anbei der entsprechende Antrag der OGL Fraktion

Benötigte Schilder bitte so schnell wie möglich bestellen und aufstellen: inklusiv Befestigungsmaterial Typ NKC a. 9€

Rohrsteher gibt es noch genügend im Bauhof? sonst mitbestellen die langen mit ca. 3m für die Landesstraßen

6 Schilder Schulbushaltestelle vorbeifahren verboten

https://kommunalbedarf.at/stra-verkehr/warnschilder/warnschilder-ohne-waerung/51277/tafel-halt-waerend-schulbus-halt-17/2a-stvo

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR BEWIRTSCHAFTUNGS- UND FREIZEIT-PRODUKTE

KOMMUNALBEDARF.AT

Suchbegriff eingeben...

Einzelbedarf IT + Zubehör Straße + Verkehr Hygiene + Haushalt Bauhof Stadtmöblier Sport Angebote Themenwelten

Strße + Verkehr > Warnschilder > Warnschilder ohne Wahrung

Tafel HALT warend Schulbus halt §17/2a StVO



Lebenshilfe Lebenshilfe GmbH € 24,50

statt € 30,90 - 20,16%

€ 24,50* (€ 24,50 inkl. MwSt.)

Lieferzeit 5 Werktage

In den Warenkorb

Artikel-Nr.: 18.28165

Beschreibung

Achtung Kinder Warnschild HALT warend Schulbus halt

- ohne Wahrungsbandselk
- Motiv: Schulfahrer
- Maße: 440x470mm

Hinweisschilder zum Schutz von Kindern im Straenverkehr

Nach einer FES-Umfrage kennen 90 Prozent der Autofahrer unsere Warnschilder „Achtung Kinder“ / „Joker“.

84 Prozent davon sind dankbar, wenn sie in fremden Ortsgemeinden besonders aufugig auf Verkehrspunkte mit erhohter Kinderfrequenz hingewiesen werden, um ihr Fahrverhalten darauf abstimmen zu konnen. Dieses Ergebnis stimmt wiederum mit Messungen uberein, wonach die Zahl der Paser im Straenverkehr kaum die 5-Prozent-Markte ubersteigt.

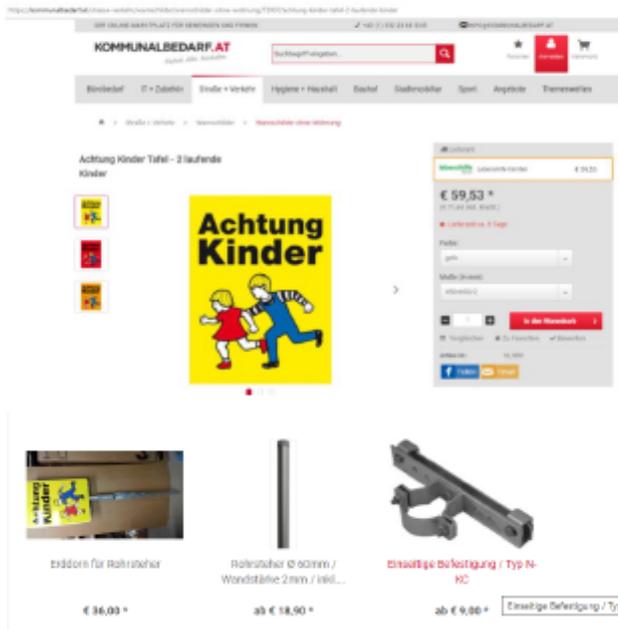
Richtig eingesetzt, helfen also diese Warnschilder Lenkern und Passagieren, zumal von den uber 180 Verkehrszeichen der StVO nur eines den Schutz der Kinder auf den Straen als Thema hat. Und dieses geht leider nur allzu oft zwischen den Gelb- und Vorkreuzzeichen der Straenverkehrsordnung unter. Bei der Parkauswahl der angebotenen Hinweisschilder sollte die Aufsugigkeit, also der Kontrast zum Straenbild, als Mastab gelten.

> Fragen zum Artikel

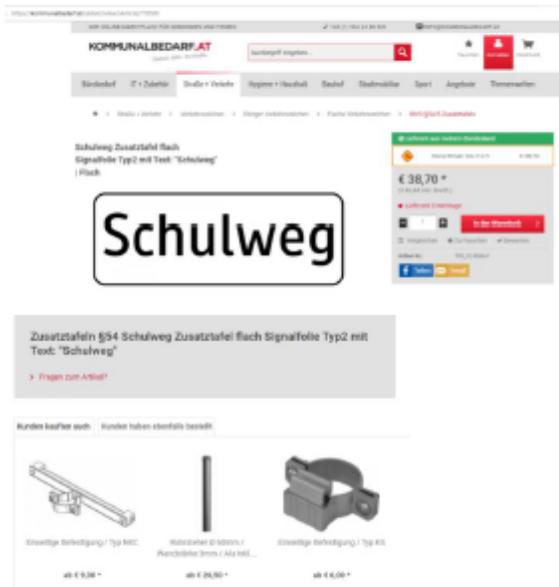
Landesstrae Trimmelkam 2X mit Schulweg

Riedersbach 2X mit Schulweg

Wildshut Bushaltestelle gegenuber Stiegl 1X nach Ruderstaller 1X



11 X Schulweg



- 3X Für St.Pantaleon Kreuzung Pantaleoner Str. vor u. nach Veichtlbauer 1X Dorfstraße und 1X unterhalb Einfahrt Mittelschule Moosachstraße Klingermoosweg
- 2x Kreuzung Pantaleoner Straße vor und nach Laubenbachstraße
- 1 X Laubenbachstraße Kreuzung Am Kuglberg
- 2X für Riedersbach vor und nach den Bushaltestellen
- 2X für Trimmelkam jeweils unter die Achtung Kinder Schilder und unter die Halt während Schulbus hält.

Grüße Hans Eberherr

Bürgermeister – Es wird hier eine gemeinsame Umsetzung erfolgen.

Information betreffend Anpassung Verbandsanteile RHV Pladenbach

Bürgermeister – Die Verbandsanteile des RHV Pladenbach sollen aufgrund der Ansiedelungen bzw. Expansionsbemühungen des Milchhof Salzburg neu verteilt werden. Nachfolgend die neue Aufteilung. Die Anteile der Gemeinde St. Pantaleon sollten sich von 10,01 auf 9,12 % ändern. Die Teilnahme des Milchhofes Salzburg am RHV sind hier noch zu klären. Diesbezüglich finden noch Gespräche statt.

9. / Allfälliges

Corona

Bürgermeister – Geht auf die derzeit 125 Corona Fälle in der Gemeinde ein. Die Tendenz ist aber fallend.

Personal

Bürgermeister – Der Dienstvertrag mit der Kindergartenpädagogin Friedrich, musste wegen Weigerung zur Testung beendet werden.

Küche

Bürgermeister – Der Posten der Schulküche wurde ausgeschrieben. Nächste Woche sollte hier ein Bewerber zur Probe kochen. Kollegin Baischer geht demnächst in Mutterschutz. Die Zusammenarbeit mit Kollegin Olschnögger gestaltet sich aufgrund ihrer Kinderbetreuungssituation als schwierig. Wir sollten daher die Auslagerung der Verpflegung an gemeindeeigene Firmen überlegen.

Bürgermeister – Habe mit zwei Betrieben gesprochen – es besteht grundsätzlich Interesse. Die gesunde Schulküche sollte auch weitergeführt werden. Bisher hatten wir 156 Essen.

Schulausschuss

Bürgermeister – Im Schulausschuss habe ich angeboten, dass die gemeinderelevanten Einrichtungen besichtigt werden können. Dafür sollte für einen Freitagnachmittag ein Termin gefunden werden.

GV Eberherr – Geländer Bereich Bergmannsweg wurde nicht repariert.

Bürgermeister – Klärt dies mit dem Bauhof.

GV Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Schmidlechner – Trimmelkam – Straßenbeleuchtung blinkt.

Bürgermeister – Bei Austausch sollte dies korrigiert werden. Bei der Firma Schuster gibt es derzeit einige Coronafälle – daher ist eine entsprechende schnelle Bearbeitung derzeit nicht möglich.

Begräbnis Dr. Binder

Bürgermeister – Wir haben einen Nachruf für Dr. Binder gestaltet. Das Begräbnis findet am Samstag um 10:00 Uhr in Ostermiething statt. Die Gemeinde St. Pantaleon bezahlt einen Kranz und eine Messe.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

ÖGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: